

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/6387 —**

Polizeihilfe für Guatemala aus Mitteln der Entwicklungshilfe (I)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat mit Schreiben vom 10. Dezember 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Aus welchen Gründen wird die Ausstattungs- und Ausbildungshilfe für Guatemala nicht aus dem Einzelplan 05 des Auswärtigen Amtes finanziert, sondern aus den Mitteln der TZ des Einzelplans 23?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 29. August 1986 (Drucksache 10/5981) und 12. November 1986 (Drucksache 10/6476) die Gründe bereits dargelegt.

2. Bedeutet die Tatsache, daß die Ausstattungs- und Ausbildungshilfe für Guatemala aus der TZ für Guatemala aus der Rahmenplanung für das Jahr 1986 finanziert wird, daß die ehemals geplanten Projektvorhaben der Entwicklungshilfe an Guatemala gestrichen werden für das Jahr 1986?

In den vertraulichen Erläuterungen aufgeführte Projekte werden zum Teil nicht durchgeführt, jedoch aus Gründen, die mit dem Vorhaben „Unterstützung des guatemaltekischen Polizeiwesens durch Beratung, Ausbildung und Sachlieferung“ nichts zu tun haben.

3. Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, die parlamentarische Willensbildung aus dem Jahre 1984 über die Vergabe der Ausstattungshilfe für die Jahre 1985, 1986, 1987 an eine bestimmte Länderauswahl zu mißachten, indem sie mit der Vergabe der Ausstattungshilfe an Guatemala sowohl den Länderkatalog der Empfänger erweitert hat, als auch das Gesamtvolume der Ausstattungshilfe von 56 Mio. DM für die drei Jahre bei weitem überschritten hat?

Es handelt sich nicht um Ausstattungshilfe, sondern um ein Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (TZ), wie in der Antwort auf Frage 1 bereits dargelegt wurde.

4. Warum hat die Bundesregierung darauf verzichtet, den ihr möglichen Weg einer Antragstellung für eine überplanmäßige Ausgabe für Guatemala zu gehen oder einen Nachtragshaushalt zu beantragen eigens für oben genannten Zweck?

Bei diesem Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit stellte sich diese Frage nicht.

5. Stimmt die Bundesregierung damit überein, daß sie mit der Genehmigung der Ausstattungs- und Ausbildungshilfe für Guatemala aus den Mitteln des Einzelplanes 23 gegen den § 34 der Bundeshaushaltssordnung verstoßen hat, der besagt, daß aus einem Titel mit allgemeiner Zweckbestimmung eine Finanzierung nicht erfolgen darf, wenn ein Spezialtitel existiert?

Nein.

6. Hat die Bundesregierung in der Antwort vom 29. August 1986 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksachen 10/5891, 10/5961 – die Fraktion DIE GRÜNEN getäuscht, als sie auf die Frage „Zu welchem Zeitpunkt hat das BMZ die Entscheidung für die Vergabe von 5 Mio. DM Ausrüstungshilfe gefällt“ geantwortet hat „Das BMZ fällt keine Entscheidung über Ausrüstungshilfe“?

Nein.

7. Wer hat wann in der Bundesregierung die Entscheidung über die Vergabe von 10,6 Mio. DM Ausstattungs- und Ausbildungshilfe gefällt?

Die abschließende Entscheidung über das TZ-Vorhaben für Guatemala erfolgte durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 18. November 1986.

8. Welche Lieferungen sind im Rahmen der Ausstattungshilfe vorgesehen und von welchen Firmen?

Im Rahmen des TZ-Vorhabens ist die Lieferung von geländegängigen Personenkraftwagen, Kleinbussen, Motorrädern, Funkgerä-

ten sowie von Lehr- und Lernmitteln vorgesehen. Über Lieferfirmen wird keine Auskunft erteilt.

9. Wann werden die Bestandteile der Ausstattungshilfe ausgeliefert?

Die Auslieferung der Fahrzeuge und weiterer Sachgüter ist für Anfang Februar 1987 vorgesehen.

10. Welche konkreten Bestandteile enthält die Ausbildungshilfe für die guatemaltekische Polizei (Aufbau einer Polizeischule in Guatemala und Ausbildung von Offizieren in der Bundesrepublik Deutschland)?

Vorgesehen sind im wesentlichen die Entsendung von Kurz- und Langzeitberatern für Ausbildungszwecke an die Schule der Nationalpolizei in Guatemala-Stadt, die Ausbildung von Führungskräften der guatemaltekischen Nationalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland, die Ausbildung von Kraftfahrzeugtechnikern sowie die Beratung der guatemaltekischen Polizeiführung bei einzelnen Reformprojekten, einschließlich der dazu notwendigen materiellen Ausstattung.

11. Aus welchem Grunde wurden die Lieferaufträge an Firmen seitens des BMI vergeben, bevor ein Finanzbeschuß der Bundesregierung für die Polizeihilfe vorlag?

Zur Sicherstellung des baldigen Projektbeginns waren im Hinblick auf lange Lieferfristen Vordispositionen unvermeidbar.

12. Aus welchem Grunde hat die Bundesregierung über die Ausstattungs- und Ausbildungshilfe entschieden, bevor ein abschließender Projektprüfungsbericht vorlag?

Die Entscheidung der Bundesregierung ist auf der Grundlage des Prüfungsberichtes des Bundesministeriums des Innern getroffen worden.

13. Trifft die Aussage des BMZ zu, nach der der Parlamentarische Staatssekretär Spranger im September in einem symbolischen Akt der Übergabe Fahrzeuge an die guatemaltekische Polizei deswegen übergeben hat, um die dortigen Polizeikräfte zu animieren, sich konkreter an der Projektplanung zu beteiligen?

Eine derartige Aussage gibt es nicht.

14. Trifft die Aussage des BMZ zu, nach der die Polizeihilfe an Guatemala gegeben werden soll, um die Polizei gegenüber der dortigen Armee zu stärken?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

15. Wann wurde der guatemaltekischen Regierung die mündliche Zusage über die Ausstattungshilfe gegeben?

Die konkrete Zusage über das TZ-Vorhaben erfolgt durch Mitteilung der Bewilligung vom 18. November 1986.

16. Trifft es zu, daß die Fahrzeugübergabe des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger in Guatemala aufgrund einer Entscheidung im BMI erfolgte und nicht durch eine Gesamtentscheidung der Bundesregierung gedeckt wurde?

Nein.

17. Aus welchem Grund hat das Auswärtige Amt seine Zustimmung zur Vergabe der Polizeihilfe an Guatemala nachträglich zur Beschußfassung des BMZ und BMI gegeben?

Die Notwendigkeit einer Unterstützung der Polizei Guatemalas war zwischen den Ressorts von Anfang an unstreitig.

18. Wann soll die vertragliche Unterzeichnung über die 10,6 Mio. DM Polizeihilfe zwischen der Bundesregierung und der guatemaltekischen Regierung erfolgen?

Die Projektvereinbarung wird in Kürze durch Notenwechsel erfolgen.

19. Welche Mittel stehen dem Parlament zur Verfügung, um die Vertragsunterzeichnung und die Auszahlung der Mittel zu verhindern?

Dies zu beantworten ist nicht Sache der Bundesregierung.

20. In welchem Zusammenhang steht der Besuch von sechs hohen guatemaltekischen Armeeoffizieren auf Einladung der Konrad-Adenauer-Stiftung im Oktober in der Bundesrepublik Deutschland zum Polizeihilfeprojekt der Bundesregierung?

Es besteht kein Zusammenhang.

21. Beabsichtigt die Bundesregierung, in der Zukunft Polizeihilfe mit Mitteln des BMZ auch an andere Länder als Guatemala zu vergeben?

Nein.

22. In welchem konkreten Stand der Vorbereitung ist die Polizeihilfe an Peru und Uruguay, die ebenfalls mit Mitteln des BMZ finanziert werden soll?

Es wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.